

Die Homoerotik im Urteile schweizerischer Gelehrter

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil**

Band (Jahr): **5 (1937)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-559609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Menschenrecht

Blätter zur Aufklärung gegen Aechtung und Vorurteil
(Vormals „Schweiz. Fr.-Banner“)

Die Homoerotik

1 im Urteile schweizerischer Gelehrter.

Haben wir in einer früheren Artikelserie einen unserer bekanntesten Nervenärzte zu den uns bewegenden Fragen Stellung nehmen lassen, so geben wir in den folgenden Nummern einem unserer hervorragendsten Juristen und Mitarbeiter am neuen Strafgesetz das Wort: Herrn Prof. Dr. Ernst Hafer von der Universität Zürich. Seine für uns erfreulich positive Stellungnahme hat er 1929 in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht in dem Artikel „Homosexualität und Strafrecht“ niedergelegt. Damit stoßen wir wieder auf eine wissenschaftliche Arbeit, die unbestechliche Wahrheitsliebe und Gerechtigkeitssinn diktierten. Ein gebildeter, auswärtiger Artkollege und treuer Abonnent vermittelt uns diese außerordentliche Aufklärungsschrift, die das gleiche Schicksal so vieler anderer wissenschaftlicher Erkenntnisse teilt: sie vermodern in Fachbibliotheken, nur einigen wenigen Gelehrten zugänglich, anstatt jeden stimmfähigen Mitbürger über das Tatsächliche und Naturgebene unserer Art zu orientieren. Jeder verwerfliche Skandal grinst in fetten Lettern jedem Halbwüchsigen von jedem Zeitungskiosk entgegen und verfälscht die Wirklichkeit bis zum Ekel — die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen jedoch, die verhängnisvolle Vorurteile korrigieren könnten und auch dem erbittertesten Gegner ein klares Bild von Recht und Unrecht zu geben vermöchten, bleiben von den Millionen, die in nicht zu ferner Zeit mit dem Stimmzettel über unser künftiges Menschenrecht entscheiden werden, ungelesen! Man müßte verzweifeln, wenn man nicht immer noch in einen verglimmenden Funken Hoffnung starren würde! —

Prof. Dr. Ernst Hafer spricht als nicht homosexueller Gelehrter über die gleichgeschlechtliche Neigung vom Forum reiner Erkenntnis aus, jenseits von Prüderie und Haß, aber auch fern von Bemitleidung und rückgratloser Tolerierung einer nun ein-



mal „leider“ bestehenden Erscheinung des Liebeslebens. Er sieht aber auch ebenso klar die groben Fehler, die Uebereifer und auch wahllose Gewinnsucht im letzten Jahrzehnt unsere Bewegung jenseits der Landesgrenze diskreditierten. Damit finden wir von neuem bestätigt, daß wir mit unsern Bestrebungen und Forderungen an uns selbst auf dem richtigen Wege sind. Nichts wäre verfehlter, als von ihm abzuweichen. Die selbstgewählte, logenmäßige Isolierung ist die einzig mögliche Form, um wenigstens einem kleinen Kreis vertrauenswürdiger Menschen eine schönere Umwelt zu schaffen. Es ist noch ein weiter Weg — aber der Anfang ist gemacht, und das Ziel erreichbar. —

Selbstverständlich können wir nur auszugsweise das Wichtigste und allgemein Interessierende aus der Arbeit Prof. Dr. Haffters veröffentlichen. Der ganze Artikel ist für jeden durch die hiesige Stadtbibliothek erreichbar. Wir zitieren:

„..... Vor jeder abschließenden juristischen und gesetzgeberischen Betrachtung ist der Versuch zu unternehmen, über Wesen und Auswirkung der Homosexualität ins klare zu kommen. Das ist deshalb besonders schwierig, weil der Homosexuelle selbst, vielleicht ganz besonders in der Schweiz, nicht leicht dazu zu bringen ist, dem außerhalb seines Kreises Stehenden Rede und Antwort zu stehen. Die Furcht vor gesellschaftlicher Aechtung — und vor dem Strafrichter legt ihm die stärkste Zurückhaltung auf, zwingt ihn häufig geradezu zur Heuchelei. Bei der Seltenheit der Fälle, die zur gerichtlichen Beurteilung gelangen, ist auch der Richter selten in der Lage, die Homosexualität in ihren tiefsten Gründen aufzudecken..

.... Drei Literaturgattungen pflegen sich mit dem Problem der Homosexualität, jede in ihrer besondern Art, auseinanderzusetzen, die juristische, die medizinische und — wie ich sie nennen möchte — die Literatur der beteiligten Kreise.

1. Die juristische Literatur ist, wenigstens vom gesetzgebungspolitischen Standpunkt aus gesehen, nicht sehr ergiebig. In den Gesetzesmaterialien und -beratungen der verschiedenen Länder finden sich fast überall die gleichen Argumente für und wider eine Bestrafung des homosexuellen Verkehrs... Die Begründung zum ersten schweizerischen Vorentwurf Stooß.... sieht den Zweck der Bestrafung darin, ein weiteres Umsichgreifen des Lasters zu verhindern und einer Propaganda für die Päderastie entgegenzutreten. In den weitem Entwurfsberatungen wurden diese Argumente wiederholt: soziale Gefahr, Rücksicht auf das moralische Empfinden des Volkes. Auch von der Pflicht des Anormalen, seinen Trieb zu beherrschen, sprach man. Auf der andern Seite wurde betont, daß die Homosexualität in einer körperlichen Abnormität zu wurzeln scheine und „nicht ohne weiteres auf eine sittliche Minderwertigkeit schließen lasse“.

Artkollegen! Abonniert das „Menschenrecht“!

Ab 1. Februar erfolgt Postnachnahme

für alle noch ausstehenden Abonnements-Beträge fürs 1. Quartal.
Wir bitten sehr um gefl. Einlösung.

Redaktion und Verlag.

In den Erläuterungen zum Vorentwurf 1908 schrieb Zürcher: „Ernsthafte Forschungen haben ergeben, daß es nun einmal Leute gibt, die von Personen des andern Geschlechtes sich ebensosehr abgestoßen, als zu solchen gleichen Geschlechts hingezogen fühlen; Leute, an denen sonst keine geistigen Defekte nachweisbar sind. Gewiß dürfen wir von ihnen zum mindesten die gleiche Zurückhaltung und Selbstzucht verlangen, wie von den Personen mit gesunder Veranlagung. Aber wie wir bei den letztern nicht jede Ueberschreitung der durch die Gebote der Sittlichkeit gezogenen Schranken unter Strafe stellen, so sollten wir es auch nicht gegenüber diesen Stiefkindern der Natur (?) tun. Werden Fehlritte selbst verantwortlicher Erwachsener mit selbstverantwortlichen Erwachsenen unter Anwendung der größten Sorgfalt der Beobachtung Dritter entzogen, so ist es kein Gewinn, sie durch Ausspähen ermittelt und ans Tageslicht gezogen zu haben. Wir ersparen dadurch den Strafverfolgungsbehörden, daß sie damit zu schaffen haben; wir entziehen dem erpresserischen Spitzeltum niedrig gesinnter Dritter die Nahrung.“

So geht, wo immer man in die juristische Literatur und die Materialien des Gesetzgebers hineinsieht — in der Schweiz und anderswo — der Kampf der Meinungen über die Strafwürdigkeit der Homosexualität hin und her. Bei diesem Zwiespalt der Anschauungen ist die große Unsicherheit des Gesetzgebers kein Wunder....

2. Wenn der Strafgesetzgeber die medizinische Literatur für die Lösung der Frage, ob gleichgeschlechtliche Handlungen als solche strafbar oder nicht strafbar sein sollen, auswerten will, muß er zunächst unterscheiden: Soweit behauptet wird, die Homosexualität stelle in allen oder in der Mehrzahl der Fälle einen pathologischen Zustand dar oder sie sei Auswirkung eines vorhandenen psychopathischen Zustandes, löst sich die Frage der Strafbarkeit durch die Untersuchung, ob Zurechnungsfähigkeit oder wenigstens verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen oder auszuschließen ist. Ist der Täter ein Unzurechnungsfähiger in dem Sinne, daß er „nicht fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß (trotz) seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln (eidg. Entwurf, Art. 10), so ist er nicht strafbar. Allein die früher, namentlich von Krafft-Ebing, vertretene Anschauung, daß der echte Homosexuelle als ein pathologisch Degenerierter zu gelten hat, **ist heute so sehr schwankend geworden**, daß sie für den Juristen fast bedeutungslos geworden ist.

Die medizinische oder besser gesagt die naturwissenschaftliche Forschung kann ihm aber auf andere Weise zu Hilfe kommen — durch ihre Untersuchungen über das Vorhandensein, die Entstehung und das Auswirken des homosexuellen Geschlechts-triebes. Wenn der Gesetzgeber sich diese Kenntnisse zunutze macht, so tut er es in gleicher Weise, wie der Richter im Einzelfall den Sachverständigen heranzieht. Aber wie der Richter dem Sachverständigen-Gutachten gegenüber frei bleiben muß, so muß auch hier der Gesetzgeber selbst die letzte Lösung finden. Die ihm von der Naturwissenschaft vermittelten Erkenntnisse werden immer nur einen Teil der Unterlagen bilden, die ihn schließlich zu einer gesetzgeberischen Lösung führen.

(Fortsetzung folgt)

SEHNSUCHT!

In einer Stunde wird es dunkel sein,
Dann sitz ich einsam hier am Fensterlein
Und ohne Ruh —
Dann blitzen Lichter auf von fern und nah,
Und auch der Abendstern ist wieder da —
Und wo bist Du?

In einer Stunde bricht die Nacht herein
Und wird so dunkel wie noch keine sein.
Nur immerzu
Wird mir Dein Bildnis blinken durchs Gemach
Im tränenfeuchten Auge hundertfach,
Denn wo bist Du?

In einer Stunde wird es dunkel sein,
Dann kommt des Mondes trauriger Ampelschein,
Wozu, wozu?
Ja, alles wird so sein, wie's gestern war,
Der Abend mild, der Himmel sternenklar,
Doch wo bist Du?

Was Menschen nicht verstehen — wollen...

2 Dem Leben nacherzählt von Emil Müller.

Jahre kamen und Jahre gingen; Erich wuchs und gedieh. — Aber eigenartigerweise blieb er zart und fein und so anschniegssam, gerade so, wie es sich Frau Marie in ihren Träumen und Wünschen erlebt und ersehnt hatte. Erich war ein schönes Kind und